

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/639

Beschlussvorlage**Festlegung des Gebührenverzeichnisses für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischschau ab 01.01.2021**

Ausschuss öffentliche Sicherheit und Brandschutz	28.10.2020	TOP
--	------------	-----

Kreisausschuss	02.11.2020	TOP
----------------	------------	-----

Kreistag	14.12.2020	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischschau werden gemäß § 3 Absatz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abschnitt VI.3.1 bis VI.3.2 nach dem angepassten Gebührenverzeichnis erhoben.

Sachverhalt:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist zurzeit in 5 Untersuchungsbezirke für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung (ambulante Fleischschau) und in 3 amtliche Trichinenschaubezirke aufgeteilt, die an im Landkreis ansässige Tierärzte als Beschäftigte des Landkreises vergeben wurden. Zurzeit gilt für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Großschlachtbetrieben das Gebührenverzeichnis vom 24.06.2013.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014, in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abschnitt VI.3.1 bis VI.3.2. Die Verordnung gibt einen Gebührenrahmen vor. Grundsätzlich handelt es sich bei der ambulanten Fleischschau um eine kostendeckende Einrichtung, für die das Kostendeckungsprinzip gilt.

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) regelt u.a. die Vergütung der mit den Untersuchungen betrauten Tierärzte. Hiernach erfolgten seit der letzten Anpassung des Gebührentarifes zum 01.07.2013 mehrere Erhöhungen der Vergütung für die vorzunehmenden Untersuchungen. Mit der letzten Erhöhung zum 01.03.2020 beläuft sich diese mittlerweile auf ca. 23 % im Vergleich zum Tarif vom 01.07.2013. Die mit der ambulanten Fleischschau betrauten Tierärzte haben aufgrund des Tarifvertrages einen Anspruch je Untersuchung je Tierart in unterschiedlicher Höhe. Daneben erhalten sie bei der Untersuchung von bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Schlachttag sogenannte Einzeltierzuschläge von zurzeit ca. 3,00 EUR je Tier sowie eine Fahrkostenentschädigung von 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer.

Die Entwicklung der Untersuchungszahlen können der Anlage entnommen werden.

Das Defizit für das Produkt 41401 Ambulante Fleischschau entwickelte sich wie folgt:

2013 - 10.923,72 EUR

2014 - 1.119,43 EUR

2015 - 8.018,68 EUR

2016 - 8.319,40 EUR

2017 - 4.296,30 EUR

2018 - 2.026,23 EUR

2019 - 7.762,35 EUR

Das schwankende Defizit lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass die Trichinenlabore, je nach Restlaufzeit der bestehenden Verträge, neu akkreditiert werden mussten (jeweils ca. 850 EUR). Die laufende Begutachtung belief sich jährlich auf jeweils ca. 500 EUR. Hinzu kommen Kosten für unregelmäßige Ringversuche.

Durch Veränderung der Fleischbeschaugebühren werden sich vermutlich auch die Schlachtzahlen ändern, die sich vorab allerdings nicht ermitteln lassen.

Gebühren in EUR	Rind	Schwein	Schaf / Ziege	Wildschwein	Haarwild (Waldwiederkäuer)	Equide
ab 01.07.2013	24,00	10,00	8,00	10,00	11,00	33,00
Zuschlag je Tag je Schlachtstätte pauschal 15,00 EUR						
ab 01.01.2021	30,00	12,50	10,00	12,50	11,90	41,00
Zuschlag je Anfahrt je Schlachtstätte pauschal 15,00 EUR						
Steigerung 2013 zu 2021	25 %	25 %	25 %	25 %	8 %	24 %
Zu TV-Fleisch	207 %	208 %	201 %	192 %	183 %	206 %
TV-Fleisch	14,49	6,02	4,98	6,50	6,50	19,88
Nachrichtlich LK Lüneburg ab 01.11.2018	1 – 5 Tier 30,00 6 – 35 Tier 25,00 Kälber 29,90	1 – 5 Tier 23,00* 6 – 35 Tier 17,00*	1 – 5 Tier 12,00 6 – 35 Tier 12,00	18,40	11,90	48,50
Hausschlachtungsgebühr 15,00 EUR * = incl. Trichinenuntersuchung						
Nachrichtlich LK Uelzen ab 01.09.2016	1 – 5 Tier 23,00 6 – 35 Tier 17,00 ab 36 Tier 13,40	1 – 5 Tier 23,50* 6 – 35 Tier 17,00* ab 36 Tier 12,60*	1 – 5 Tier 12,00 6 – 35 Tier 6,00 ab 36 Tier 4,60	1 – 5 Tier 18,40 6 – 35 Tier 13,00 ab 36 Tier 9,50	1 – 5 Tier 11,90 6 – 35 Tier 7,50 ab 36 Tier 6,00	1 – 5 Tier 41,00 6 – 35 Tier 35,00 ab 36 Tier 27,60
Hausschlachtungsgebühr je Tier 5,00 EUR * = incl. Trichinenuntersuchung						
Gebührenrahmen nach GOVV	1 – 5 Tier 5,00 - 30,00 6 – 35 Tier 5,00 – 25,00 Jungrind 2,00 – 30,00	1 – 5 Tier 1,00 - 30,00 6 – 35 Tier 1,00 – 17,00 unter 25 kg 0,50 – 30,00	1 – 5 Tier 0,25 – 19,20 6 – 35 Tier 0,25 – 15,10 unter 12 kg 0,15 – 19,20	1,50 – 18,40	0,50 – 11,90	3,00 – 48,50

Die Pauschale je Schlachtstätte soll sowohl den ggf. anfallenden Einzeltierzuschlag (bis zu 5 Tieren) als auch die Fahrtkostenentschädigung decken. Bei gewerblichen Schlachtungen erfolgt vorab eine Lebendbeschau, so dass je nach Organisation des Schlachtbetriebes dieser mehrfach an einem Tag angefahren werden muss. Deshalb sollte die Änderung des Zuschlages von je Tag auf je Anfahrt geändert werden.

Anzumerken ist, dass die Kosten für die Ambulante Fleischbeschau nicht nur die tariflichen Stückkosten für die beauftragten Tierärzte beinhalten, sondern daneben in nicht geringem Umfang Personalnebenkosten und Ausgaben für die Akkreditierung der Trichinenlabore. Auch die Schulung

von Jägern für die Entnahme der Trichinenproben und die Beschaffung des Trichinenmaterials fallen hier an.

Bezüglich der Trichinenuntersuchungsgebühr ist erwähnen, dass diese seit dem 01.03.2010 unverändert gilt und zwar für 1 bis 10 Tiere 6,50 EUR und bei mehr als 10 Tieren 4,00 EUR. Seinerzeit wurde mit den die Trichinenuntersuchung durchführenden Tierärzten vereinbart, dass ihnen die erhobene Trichinenbeschauggebühr im Gegenzug zur Einrichtung eines Trichinenlabors vollumfänglich zusteht. D.h. dass die Vergütung für die Trichinenuntersuchung sich nicht nach dem TV-Fleischuntersuchung richtet. Die mit der Trichinenuntersuchung beauftragten Tierärzte haben sich (zu Recht) über nicht mehr auskömmliche Untersuchungsgebühren beklagt. Neben dem hohen personellen Aufwand, ist auch ein deutlicher Anstieg der Chemikalienkosten (insbesondere Pepsin) zu verzeichnen. Der TV-Fleischuntersuchung gibt für eine Trichinenuntersuchung bei einem Hausschwein 5,97 EUR und bei einem Wildschwein 7,67 EUR vor. Die Gebührenordnung besagt, dass die Trichinenuntersuchungsgebühr nach dem zeitlichen Aufwand zu berechnen ist. Nach den hier vorliegenden Aufzeichnungen der mit der Trichinenuntersuchung beauftragten Tierärzte ist eine Gebühr von 8,00 EUR je Untersuchung – unabhängig von der Tierart oder der Stückzahl – gerechtfertigt.

Der Jäger hat die Möglichkeit am Jagdort oder an seinem Wohnort die Trichinenuntersuchung durchführen zu lassen. In den Landkreisen Lüneburg und Uelzen ist die Gebühr die Trichinenuntersuchung bei Hausschweinen bereits in der Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung enthalten. Der Landkreis Lüneburg erhebt seit dem 01.03.2018 keine Gebühr mehr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, um hinsichtlich der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest die Bejagung des Schwarzwildes zu fördern. Der Landkreis Uelzen erhebt für die Trichinenuntersuchung von 1 bis 5 Wildschweinen 3,00 EUR, für die 6. bis 10. Untersuchung 2,00 EUR und für jede weitere 1,00 EUR.

In den vergangenen Jahren wurden im Landkreis Lüchow-Dannenberg Trichinenbeschauggebühren bei Wildschweinen zwischen 8.000 EUR und 13.500 EUR erhoben. Vor dem Brennpunkt der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist eine Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen für Wildschweine als äußerst kritisch zu betrachten. Ziel für eine Vorsorge gegen die ASP ist insbesondere eine verstärkte Bejagung des Schwarzwildes und eine Gebührenerhebung hier kontraproduktiv wirkt. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass die untersuchenden Tierärzte ein Anrecht auf eine auskömmliche Vergütung für ihre Tätigkeit haben. Beiden Seiten könnte nur nachgekommen werden, wenn durch den Landkreis die Differenz beglichen werden würde. Dieses ist wiederum finanziell vom Landkreis nicht leistbar.

Sollte politischer Wille sein, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg auf die Erhebung von Gebühren für die Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen verzichtet bzw. die Gebühren nicht anpasst, sollte vorgegeben werden, wie die mit der Untersuchung beauftragten Tierärzte hierfür zu vergüten sind.

Die Verwaltung empfiehlt die Änderung der Gebührensätze ab dem 01.01.2021 wie folgt:

Schlachttier- und Fleischuntersuchung je

- Rind 30,00 EUR
- Schwein 12,50 EUR
- Schaf / Ziege 10,00 EUR
- Wildschwein 12,50 EUR
- Haarwild 11,90 EUR
- Equide 41,00 EUR

Zuschlag je Anfahrt je Schlachtstätte 15,00 EUR

BSE-Untersuchung 13,50 EUR

Trichinenuntersuchung 8,00 EUR

Anlagen:

Diagramme zur Entwicklung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie zur Entwicklung der Trichinenuntersuchung für die Jahre 2012 bis 2019

Klimawirkung:

Klimaauswirkungen sind nicht offensichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anhebung der Fleischbeschauggebühr verringert den Zuschussbedarf für das Produkt 41301 auf jährlich unter 5.000 EUR.

I.V.
